Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

An die Antragsteller/Empfänger von
Zuwendungen gem. der Förderrichtlinien
Jugendfreiwilligendienste

Alwin Proost
Leiter des Referats 124
Jugendfreiwilligendienste

BEARBEITET VON Anne Maaß
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2751

E-MAIL Anne.Maass@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 14.09.2017

Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste (RL-JFD) vom 11. April 2012

Rundschreiben nach Nr. II.4.e RL-JFD zur Festsetzung der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten (2018)

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 02.12.2016 betreffend die Vorgabe der Pauschalen für Sachkosten und Personalgemeinkosten gem. Nr. II.4.e der RL-JFD.

Die übrigen Regelungen des Rundschreibens vom 22.05.2012 zum Katalog der zuwendungsfähigen Positionen im FSJ/FÖJ gem. Nr. II.4.a.(1) RL-JFD bleiben davon unberührt.

Personalausgaben sind unter Beachtung des Besserstellungsverbotes im Umfang der tatsächlichen Ausgaben abzurechnen.

Die Ausgaben für Sachkosten und Personalgemeinkosten nach Nr. II.4.e der Richtlinien Jugendfreiwilligendienste können - wenn die Ermittlung der einzelnen Ansätze einen nicht zu vertretenden hohen Aufwand verursacht - als Pauschale angesetzt werden.

Grundlage für die Bemessung der Sachkosten und Personalgemeinkosten sind folgende Werte:

- Sachkosten im Umfang von 13.275,00 Euro p.a. bei einer 1,0 Personalstelle
- Personalgemeinkosten umfassen 30% der ermittelten Personalausgaben nach dem Arbeitnehmer-Brutto

Die Pauschale für Sachkosten ist anteilmäßig bis zur Höhe der bewilligten Stelle(n) abzurechnen. Dabei kann auch bei mehreren bewilligten Stellen höchstens nur eine Sachkostenpauschale abgerechnet werden, wenn die Stelleninhaber sich einen Arbeitsplatz teilen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Sachkostenpauschale entsprechend zu reduzieren.

Mit dem Ansatz der Pauschale für Sachkosten sind alle Ausgaben für die Ausstattung eines durchschnittlich normalen Büroarbeitsplatzes abgegolten. Die Pauschale umfasst dabei die Raumkosten, laufende Sachkosten für Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel, Kosten für Informationstechnik, Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung. Ein weiterer Ansatz dieser Ausgabenpositionen im Rahmen der Zuwendung darf nicht erfolgen.

Der Zuschlagssatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein: Innerer Dienst, Kosten der Leitung, Allgemeine Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alwin Proost